Verordnung über den Nachweis der Treffsicherheit
(Treffsicherheitsnachweisverordnung, TsNwV)

Vom 20. Oktober 2015 (Stand 1. Juni 2016)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e und Artikel 5a der Verordnung zum kantonalen Jagdgesetz[1)],

verordnet:

Art. 1 *Grundsatz*

[1] Der Nachweis der Treffsicherheit über die Schiessprogramme «Kugel» und «Schrot» ist Voraussetzung für den Bezug des Jagdpatents.
[2] Im Kalenderjahr, in dem die Jagdprüfung im Kanton abgelegt wurde, muss kein Nachweis der Treffsicherheit erbracht werden.

Art. 2 *Waffe und Zeitraum*

[1] Der Nachweis der Treffsicherheit ist mit einer im Kanton zugelassenen Jagdwaffe zu erfüllen.
[2] Der Nachweis der Treffsicherheit ist im gleichen Kalenderjahr zu erfüllen, in welchem das Jagdpatent beantragt wird.

Art. 3 *Schiessprogramm*

[1] Das Schiessprogramm umfasst zwei Teile:
a. «Kugel»: Mindestkaliber sieben Millimeter; Mindestschussdistanz 100 Meter; freie Schiessposition; Ziel stehende Gamsscheibe; keine Probeschüsse;
b. «Schrot»: Mindestkaliber 20; Schussdistanz 30–35 Meter; freie Schiessposition; Ziel laufender, abwechslungsweise von rechts oder links erscheinender dreiteiliger Kipphase, Rollhase oder Tontaube; keine Probeschüsse.
[2] Die Anforderungen sind erfüllt mit:
a. «Kugel»: Vier Treffer in Folge im Achter-, Neuner- oder Zehnerring (oder Trefferfeld);
b. «Schrot»: Vier Treffer in Folge (dreiteiliger Kipphase: mittlere oder vorderste Klappe).
[3] Beide Teile des Schiessprogramms können beliebig oft bis zu ihrer Erfüllung geschossen werden.
[4] Für den Nachweis der Treffsicherheit ist das Bestehen des gesamten Schiessprogramms «Kugel» und «Schrot» erforderlich.

1) GS VI E/211/2

Art. 4 *Nachweise für Gastpatente*

[1] Für ein Gastpatent für die Hochwildjagd und die Herbstjagd ist der Nachweis über das Bestehen des Schiessprogramms «Kugel» zu erbringen.
[2] Für ein Gastpatent für alle übrigen Jagden sind die Nachweise über das Bestehen beider Schiessprogramme «Kugel» und «Schrot» zu erbringen.

Art. 5 *Anerkannte Schiessanlagen*

[1] Nachweise können nur auf Schiessanlagen erfüllt werden, die auf der Liste der «Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz» (JFK-CSF-CCP) aufgeführt sind.
[2] Die Abteilung Jagd und Fischerei bestimmt die Schiessanlagen im Kanton Glarus, welche auf der Liste der «Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz» (JFK-CSF-CCP) aufgeführt werden. Sie berücksichtigt hierbei die Eignung der Anlagen. *
[3] … *

Art. 6 *Ausweispflicht*

[1] Jägerinnen und Jäger müssen den Schiessverantwortlichen der Schiessanlagen zur Überprüfung ihrer Identität auf Verlangen einen amtlichen Ausweis vorweisen.

Art. 7 *Anerkennung von Nachweisen*

[1] Nachweise der Treffsicherheit anderer Kantone oder dem Ausland werden anerkannt, sofern diese mindestens den Anforderungen des Kantons Glarus entsprechen.
[2] Im Zweifelsfall entscheidet die Abteilung Jagd und Fischerei über die Anerkennung des Nachweises.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
10.05.2016	01.06.2016	Art. 5 Abs. 2	geändert	SBE 2016 08
10.05.2016	01.06.2016	Art. 5 Abs. 3	aufgehoben	SBE 2016 08

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 5 Abs. 2	10.05.2016	01.06.2016	geändert	SBE 2016 08
Art. 5 Abs. 3	10.05.2016	01.06.2016	aufgehoben	SBE 2016 08